Marktgemeinde Liebenfels

9556 Liebenfels - Hauptplatz 9 - www.liebenfels.at



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenfels vom 29. September 2022, Zl. 900-1/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 7.639.600,00 Aufwendungen: € 7.715.400,00

Entnahmen von Haushaltsrücklagen: \in 555.300,00 Zuweisung an Haushaltsrücklagen: \in 335.300,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: <u>€ 144.200,00</u>

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 7.711.800,00 Auszahlungen: € 7.885.200,00 Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: -€ 173.400,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

 $0000,0100,1630,1631,1632,2100,2110,2112,2320,2400,2401,2620,3200,3800,3801,\\5280,6120,6300,7100,7420,7700,8140,8150,8160,8170,8200,8400,8500,8510,8520,\\8530,8531,8532,8534,8536,8537,8880,9100.$

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 400.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Der Büngermeister:

NRAbo, Klaus Koch

Angeschlagen am: 30.09.2022 Abgenommen am: 14.10.2022